

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.04.2025

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.23-6/25

**Nummer:**

**Z-19.23-2098**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Mai 2025**

bis: **4. Mai 2030**

**Antragsteller:**

**MEHLAG Brandschutz und Handels GmbH**

Gildenweg 4

50354 Hürth

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Fugen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen, im Folgenden Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" genannt.

Die Fugenausführung besteht im Wesentlichen aus der Fugenschnur gemäß Abschnitt 2.1.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Verschließen von  $\leq 55$  mm breiten horizontalen bzw. vertikalen linienförmigen Fugen

- im Anschlussbereich zwischen feuerwiderstandsfähigen massiven Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2.2 im Inneren von baulichen Anlagen sowie
- innerhalb dieser Bauteile.

1.2.2 Es werden die Ausführungsvarianten 1 (einlagige Anordnung) und 2 (mehrlagige Anordnung) und jeweils die Anwendungsfälle A, B und C unterschieden:

- Anwendungsfall A:  
in oder zwischen  $\geq 150$  mm dicken Wänden derselben Feuerwiderstandsfähigkeit
- Anwendungsfall B:  
in oder zwischen  $\geq 150$  mm dicken Decken derselben Feuerwiderstandsfähigkeit
- Anwendungsfall C:  
in  $\geq 150$  mm dicken Wänden, die oberseitig an Decken anschließen.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Fugenausführungen verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> und bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung, den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossenen Fugen über mindestens 30, 60, 90 bzw. 120 Minuten.<sup>2</sup>

1.2.4 Die Anwendung der Bauart zum Verschließen von Fugen beeinträchtigt nicht die jeweilige Feuerwiderstandsklasse bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile nach Abschnitt 2.2.2.

1.2.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

### 2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

#### 2.1 Planung - Bestandteile der Bauart

Für die Fugenausführung sind zu verwenden:

- nichtbrennbare<sup>3</sup> Fugenschnur "RP 55" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-06-531

<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile in Verbindung mit der Fugenschnur ebenfalls berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1 s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Die Abmessung (Nenndurchmesser) - in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite - und die Rohdichte der Fugenschnur sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Fugenbreite b [mm]	Nenndurchmesser [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ] ± 10%
> 5 ≤ 10	12	453
> 10 ≤ 12	15	420
> 12 ≤ 17	20	382
> 17 ≤ 27	30	292
> 27 ≤ 37	40	287
> 37 ≤ 47	50	214
> 47 ≤ 55	60	212

- ggf. Bauprodukte zum Verkleben (s. Abschnitt 2.2.3.5)

## 2.2 Ausführung

### 2.2.1 Allgemeines

Die für die Fugenausführung zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Fugenausführungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

### 2.2.2 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden ≥ 150 mm dicken, jeweils feuerhemmenden<sup>3</sup> oder hochfeuerhemmenden<sup>3</sup> oder feuerbeständigen<sup>3</sup> Bauteilen bzw. Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten brandschutztechnisch nachgewiesen (s. Anlagen 1 und 2):

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>5</sup> und DIN EN 1996-2<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>7</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>8</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>9</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>11</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

4	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12,	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
9	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
10	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
11	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>13</sup> oder DIN 18580<sup>14</sup>, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5
- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>5</sup> und DIN EN 1996-2<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>7</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>16</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
  - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>13</sup>
- Wände und Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>18</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.

### 2.2.3 Einbau der Fugenschnur

- 2.2.3.1 Vor dem Einbau ist zu überprüfen, ob alle Randbedingungen (z. B. Art und Dicke der Bauteile, Breite der Fugen, Anordnung und Lagenanzahl der Fugenschnur) den Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2 sowie den Anlagen 1 und 2 entsprechen.
- 2.2.3.2 Die Fugen sind von Verunreinigungen, z. B. losen Bruchstücken von Bauteilen oder Resten von Montageschäumen, zu reinigen.
- 2.2.3.3 Die Fugenschnur wird mit einem geeigneten Schneidewerkzeug abgeschnitten und mit Hilfe eines geeigneten Stopfwerkzeugs in die Fuge eingeschoben. Abmessung (Nenndurchmesser in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite) und Anzahl und Anordnung der Fugenschnur innerhalb der Fuge sind in Abhängigkeit der Ausführungsvarianten und des jeweiligen Anwendungsfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- 2.2.3.4 Fugenschnüre dürfen längs gestoßen werden.  
Bei Ausführungsvariante 1 müssen sich die gestoßenen Fugenschnüre mindestens 100 mm überlappen.  
Bei Ausführungsvariante 2 dürfen die Fugenschnüre stumpf gestoßen werden. Die Stoßstellen der Lagen sind um mindestens 500 mm versetzt anzuordnen.
- 2.2.3.5 Die Fugenschnur darf mit zusätzlichen Bauprodukten in der Fuge eingeklebt werden. Dafür sind mindestens nichtbrennbare<sup>3</sup> Bauprodukte zu verwenden.

### 2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Regelungsgegenstand errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>19</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.23-2098
- Fugenausführung "Fugenschnur RP 55"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage

12	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
13	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
14	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
15	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
17	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
18	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
19	nach Landesbauordnung	

- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

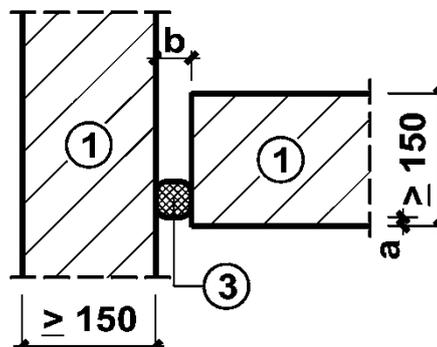
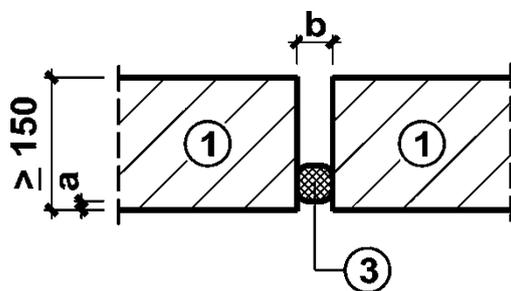
### **3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Brandschutzwirkung der Fugenausführung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanischen Beschädigungen; Instandhaltung, Austausch und Erneuerung beschädigter Abschnitte).

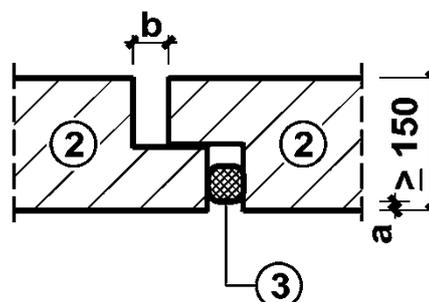
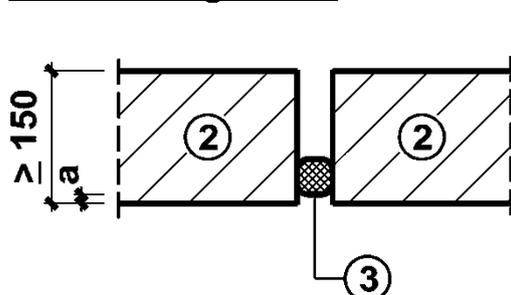
Thorsten Mittmann  
Referatsleiter

Beglaubigt  
von Hoerschelmann

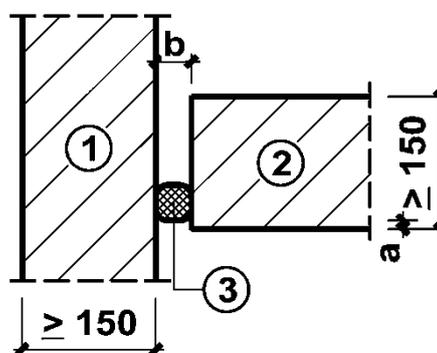
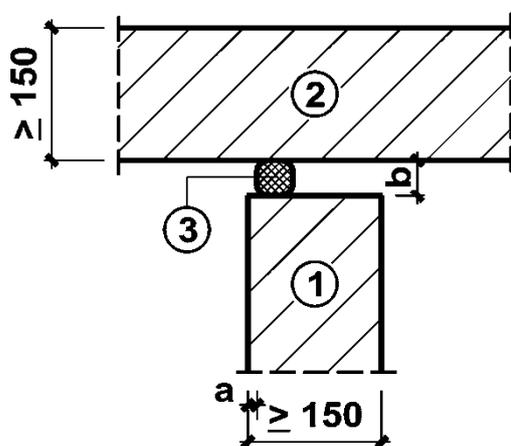
### Anwendungsfall A



### Anwendungsfall B



### Anwendungsfall C



- a  $\geq 10$  mm
- b gemäß Tabelle 1 der aBG
- ① Massivwand gemäß Abschnitt 2.2.2
- ② Massivdecke gemäß Abschnitt 2.2.2
- ③ Fugenschnur "RP 55" gemäß Abschnitt 2.1, Lage innerhalb der Fugen beliebig

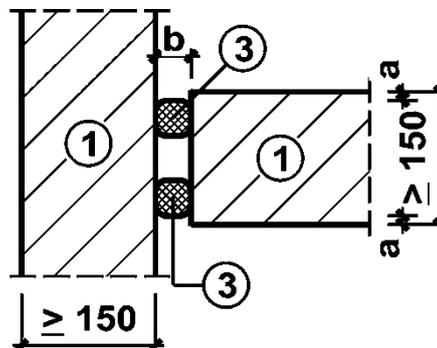
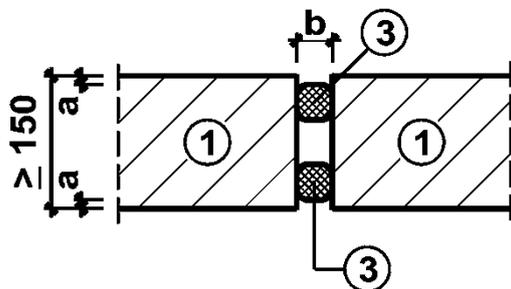
alle Maße in mm

Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

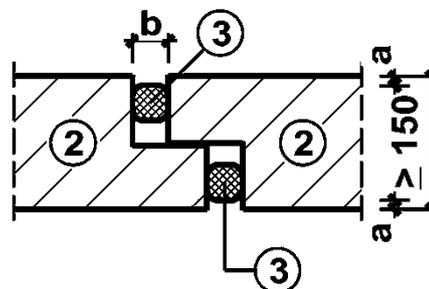
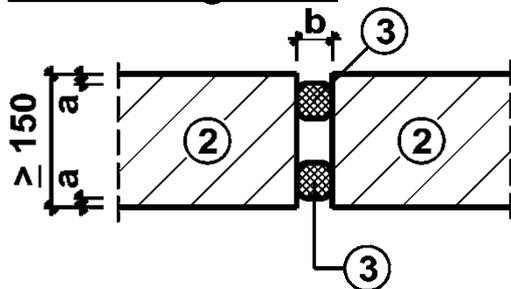
Ausführungsvariante 1 - einlagige Ausführung  
 in Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 Minuten

Anlage 1

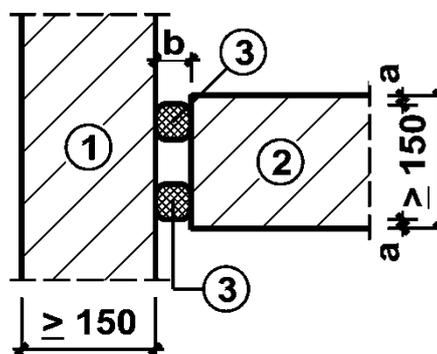
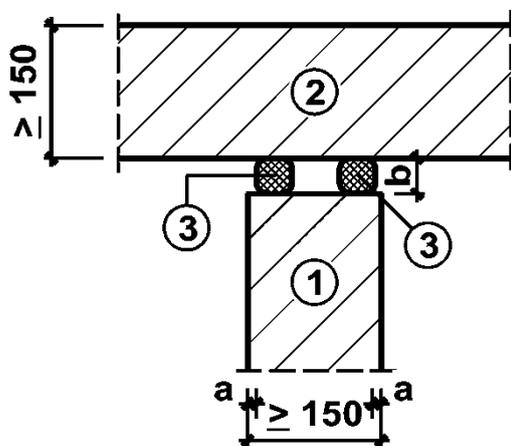
### Anwendungsfall A



### Anwendungsfall B



### Anwendungsfall C



- a  $\geq 10$  mm
- b gemäß Tabelle 1 der aBG
- ① Massivwand gemäß Abschnitt 2.2.2
- ② Massivdecke gemäß Abschnitt 2.2.2
- ③ Fugenschnur "RP 55" gemäß Abschnitt 2.1, Lage innerhalb der Fugen beliebig

alle Maße in mm

Fugenausführung "Fugenschnur RP 55" in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvariante 2 - zweilagige Ausführung  
 in Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30, 60, 90 bzw. 120 Minuten

Anlage 2